

REGLEMENT ÜBER ANLAGE, BETRIEB UND VERWALTUNG

DER
WASSERVERSORGUNG

DER
EINWOHNERGEMEINDE MERISHAUSEN

VOM 9. APRIL 1991



I. ALLGEMEINES

Art. 1

- | | | |
|-----|---|------------------|
| 1.1 | Die Wasserversorgung der Gemeinde Merishausen, hiernach WV genannt, bildet ein der Gemeindeverwaltung angegliederter Separatbetrieb der Einwohnergemeinde Merishausen. | Rechtsform |
| 1.2 | Der WV obliegt die Versorgung der Gemeinde Merishausen mit genügend Trink- und Gebrauchswasser. Sie sorgt gleichzeitig dafür, dass jederzeit eine Wasserreserve zu Feuerlöschzwecken vorhanden ist. | Zweck |
| 1.3 | Die WV umfasst sämtliche der Einwohnergemeinde Merishausen gehörenden Quellen, Brunnenstuben, die öffentlichen Brunnen, die Leitungen mit den damit verbundenen Reservoirs, die Hydranten und das Pumpwerk. | Umfang |
| 1.4 | Das vorliegende Reglement sowie die gestützt darauf erlassenen Vorschriften und Tarife regeln das Rechtsverhältnis zwischen der WV und den Wasserbezügern, in der Folge Bezüger genannt. | Bezugsverhältnis |

Art. 2

- | | | |
|-----|--|------------------|
| 2.1 | Die Anlagen der WV sowie die Verwaltung stehen unter Oberaufsicht des Gemeinderates. Das Rechnungswesen führt die Zentralverwaltung. | Aufsicht |
| 2.2 | Für die Verwaltung, den Betrieb und die Aufsicht wird vom Gemeinderat auf die verfassungsmässige Amtsdauer eine Wasserkommission, bestehend aus drei Mitgliedern, gewählt. Als Vertreter des Gemeinderates gehört dieser der Wasserreferent an, der den Vorsitz führt. | Wasserkommission |
| 2.3 | Zu den Aufgaben der Wasserkommission gehören:
Vollziehung des Wasserreglementes
Aufstellung des jährlichen Voranschlags zu Händen des Gemeinderates,
Berichterstattung über den Stand der Anlagen sowie über die gesamte Verwaltung
Prüfung der eingehenden Gesuche für Neuanschlüsse oder Erweiterung der Verteilungsnetze und Antragsstellung an den Gemeinderat. Klar liegende Gesuche kann der Vorsitzende direkt an den Gemeinderat weiterleiten.
Vorberatung und Antragstellung zu Händen des Gemeinderates in allen technischen und finanziellen Angelegenheiten der WV. | Aufgaben |

Art. 3

- | | | |
|------|--|---------|
| 3.1 | Bezüger im Sinne dieses Reglementes ist der Eigentümer einer Liegenschaft oder der Inhaber eines Baurechtes. | Bezüger |
| 3.2. | Bei Miteigentum, Gesamteigentum und Stockwerkeigentum wird das Wasser gesamthaft abgegeben. Eine Aufteilung des Wasserbezuges nach Eigentumsanteilen findet nicht statt. Die Teileigentümer bestimmen einen Vertreter, mit dem die WV alle Geschäfte abwickeln kann. | |
| 3.3 | Eine vorübergehende Wasserabgabe kann auch mit anderen Interessenten vereinbart werden (Bauunternehmer, usw.). Sofern ein Wassermessereinsatz im Provisorium nicht möglich ist, kann der Gemeinderat einen Pauschalbetrag für die Wasserabgabe festlegen | |

Art. 4

- | | | |
|-----|--|-------------------------|
| 4.1 | Ein Gesuch zum Wasserbezug hat schriftlich an die WV zu erfolgen. Es sind zwei Situationspläne mit eingezeichneter Leitungsführung, sowie die notwendigen Gebäudepläne beizufügen und vom Grundeigentümer zu unterzeichnen. | Anschluss-
gesuche |
| 4.2 | Für jeden neuen Wasseranschluss, beim Einbau zusätzlicher Wohnungen, bei Nutzungsänderungen oder einer erheblichen Vergrösserung des Wasserbezuges auf einer bereits mit Wasser versorgten Liegenschaft, ist eine einmalige Anschlussgebühr zu entrichten und zwar auch dann, wenn ein Anschluss über eine bereits bestehende Hauszuleitung erfolgt. | Nutzungs-
änderungen |

II WASSERABGABE

Art. 5

- | | | |
|------|---|-----------------------|
| 5.1 | Die WV liefert nach Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen Trink-, Gebrauchs- und Löschwasser zu den Bedingungen dieses Reglementes sowie der jeweils geltenden Vorschriften und Tarife. | Umfang und
Aufgabe |
| 5.2. | Bei Wassermangel kann die Wasserabgabe eingeschränkt oder eingestellt werden. Die Wasserabgabe für Löschzwecke und für häusliche Zwecke geht bei einer Mangellage allen anderen Verwendungszwecken vor. | Einschränkung |
| 5.3 | Übersteigt der Wasserverbrauch eines Bezügers die Leistungsfähigkeit der WV, so muss dieser sein Gebrauchswasser auf eigene Rechnung beschaffen. | |

Art. 6

- | | | |
|------|--|---------------|
| 6.1 | Die WV liefert normalerweise ständig und nach vollem Bedarf. | Dauer |
| 6.2 | Die WV sorgt für qualitativ einwandfreies Wasser und die Einhaltung der einschlägigen Vorschriften. | Eigenschaften |
| 6.3. | Die WV sorgt für rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserabgabe, voraussehbare Wasserabstellungen werden den betroffenen Bezüglern zum voraus angezeigt. | |
| 6.4. | Bei Wasserunterbrüchen und mangelnder Qualität haftet die VW lediglich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. | Unterbrüche |

Art. 7

- | | | |
|-----|---|---|
| 7.1 | Jede Verschwendung von Wasser ist verboten, auch wenn der Verbrauch gemessen wird. Die WV gestattet keine Anschlüsse, die den Druck des Wassers zur Energiegewinnung benützen. | Wasser-
verschwendung |
| 7.2 | Für Wasserbezüge, welche die Anlagen besonders stark belasten, wie saisonale Bezüge für Schwimmbecken, Beregnungs- und Bewässerungsanlagen, muss eine spezielle Bewilligung der WV eingeholt werden. Im Extremfall können solche Bezüge durch den Einbau von Mengenreglern beschränkt werden. Der Einbau des Mengenreglers erfolgt auf Kosten des Bezüglers. Entsprechend der Belastung der WV können für solche Anlagen in der Tarifordnung spezielle Wasserpreise und Gebühren festgelegt werden. | Schwimmbecken
Beregnungs-
anlagen |

Art. 8

Ohne ausdrückliche Bewilligung der WV sind verboten:

- | | | |
|------|---|---------|
| 8.1 | Die Herstellung irgendwelcher Verbindungen, durch die ein Ueberleiten von Wasser aus den Anlagen der WV in Privatwasserversorgungen oder umgekehrt erfolgen könnte. | Verbote |
| 8.2. | Das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wassermesser und das Öffnen plomberter Umgangshähnen und Hydranten, ausser in Brandfällen. | |
| 8.3. | Die Wasserentnahme aus öffentlichen Hydranten, ausser in Brandfällen, in Übungen der Feuerwehr oder auf spezielle Bewilligung des Gemeinderates. | |

A) Hauptleitungen

Art. 9

Als Hauptleitungen gelten alle jene der WV gehörenden, im öffentlichen oder privaten Grund liegenden Leitungen des Verteilnetzes, die nach Dimension und Anlage für den Anschluss mehrerer Hauszuleitungen und den Anschluss von Hydranten bestimmt sind. Sie werden auf Kosten der WV unterhalten.

Begriff

Art. 10

10.1

Die Erweiterung des Hauptleitungsnetzes erfolgt gemäss Bauordnung und Zonenplan, unter Kostenbeteiligung der Grundeigentümer gemäss "Beitragsverordnung der Gemeinde Merishausen".

Erweiterung des
Netzes
Kostentragung

10.2

Wird ausserhalb der Bauzone ein Wasseranschluss verlangt, so hat der Bezüger sämtliche der WV aus dem Ausbau des Hauptleitungsnetzes erwachsenden Kosten zu übernehmen.

10.3

Notwendige Durchleitungsrechte durch private Grundstücke sind zu gewähren. Die üblichen Entschädigungen werden hierfür ausgerichtet.

Durchleitungs-
rechte

10.4

Die WV kann an geeigneten Stellen unentgeltlich Hinweistafeln für Schieber und Hydranten anbringen.

B) HYDRANTEN

Art. 11

11.1

Die öffentlichen Hydranten dienen dem Wasserbezug für Feuerlöschzwecke.

Wasserentnahme

11.2

Wasserentnahme für andere Zwecke ist grundsätzlich verboten. In Ausnahmefällen kann die WV auf Gesuch hin eine Bewilligung zum Wasserbezug erteilen.

11.3

Grundeigentümer haben Hydranten auf Privatgrund unentgeltlich setzen zu lassen und zu dulden. Allfälligen Wünschen wird nach Möglichkeit Rechnung getragen.

C) HAUSZULEITUNGEN

Art. 12

- 12.1 Als Hauszuleitung wird der Leitungsteil von der Anschlussstelle an die Hauptleitung bis und mit Wassermesser bezeichnet. In die Hauszuleitung wird ein Strassenschieber eingebaut. Bei Reparaturen alter Zuleitungen muss, sofern nicht schon vorhanden, ebenfalls ein Strassenschieber eingebaut werden. Begriff, Eigentum
- 12.2 Die Hauszuleitung darf nur auf Bewilligung der WV erstellt, repariert, verändert, umgelegt, erneuert oder abgetrennt werden. Die Bedienung des Strassenschiebers ist - von Notfällen abgesehen - Sache der WV.

Art. 13

- 13.1 Die Kosten für die Neuerstellung einer Hauszuleitung von der Hauptleitung weg, inklusive Abzweig-Formstück und Schieber, gehen sowohl im öffentlichen wie auch im privaten Grund zu Lasten des Bezügers. Das gleiche gilt, wenn im Interesse und auf Wunsch des Bezügers eine Veränderung, eine Umlegung eine Vergrösserung, eine Abtrennung der Hauszuleitung notwendig wird. Kosten-tragung, Unterhalt
- 13.2 Ist eine Hauszuleitung schadhaf, so muss dies der WV gemeldet werden. Die Reparaturkosten gehen zu Lasten des Bezügers. Die neuerstellte Leitung muss durch die WV abgenommen werden.

Art. 14

- 14.1 In der Regel wird jedes Grundstück mit einer separaten Hauszuleitung an das Hauptleitungsnetz angeschlossen. Wasseranschluss, Durchleitungsrechte
- 14.2 Ueber die Anordnung und Bemessung der Hauszuleitung entscheidet die WV, unter Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers.
- 14.3 Der Erwerb allenfalls erforderlicher Durchleitungsrechte durch Grundstücke Dritter ist Sache des Bezügers.

Art. 15

- Unbenützte Hauszuleitungen werden von der WV an der Hauptleitung abgetrennt. Die Kosten fallen zu Lasten des betreffenden Grundeigentümers. Unbenützte Hauszuleitungen

D) HAUSINSTALLATIONEN

Art. 16

Als Hausinstallationen werden alle Leitungen, Anlageteile und Apparate nach dem Wassermesser bezeichnet. Sie stehen im Eigentum des Bezügers der auch die Kosten für Erstellung, Unterhalt und eventuell Abbruch zu tragen hat.

Begriff.
Eigentum
Kostentragung

Art. 17

Hausinstallationen dürfen nur durch anerkannte Fachleute erstellt, unterhalten, verändert und erweitert werden.

Ausführungen

Art. 18

Hausinstallationen sind von einem Fachmann nach den jeweils gültigen Leitsätzen des Schweizerischen Vereins der Gas- und Wasserfachleute auszuführen und zu unterhalten.

des
Richtlinien

Art. 19

Neue und wesentlich geänderte Hausinstallationen werden in der Regel vom Beauftragten der WV kontrolliert. Dadurch wird keine Gewähr für die Arbeit des Installateurs übernommen. Vorschriftsgemäss ausgeführte Hausinstallationen berechtigen zum Bezug von Wasser.

Kontrolle

Art. 20

Alle Installationen sind vom Eigentümer stets in gutem Zustand zu halten. Der WV steht das Recht der Kontrolle zu. Festgestellte Mängel hat der Eigentümer innert der festgesetzten Frist auf seine Kosten beseitigen zu lassen. Bei Nichtbeachten der Frist ist die WV berechtigt, die Mängel auf Kosten des Bezügers beseitigen zu lassen.

Unterhalt

Gewähr

Art. 21

Die WV übernimmt Schäden, die infolge Einführung des Wassers in eine Liegenschaft und durch deren Gebrauch entstehen, nur im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen.

Haftung

E) WASSERMESSE

Art. 22

Zur Messung und Kontrolle der Wasserabgabe werden Wassermesser eingebaut.

Art. 23

- | | | |
|------|---|----------|
| 23.1 | Die Grösse des Wassermessers wird von der WV bestimmt | Grösse |
| 23.2 | Der Standort wird, unter Berücksichtigung der Wünsche des Bezügers, durch die WV festgelegt. | Standort |
| 23.3 | Der Bezüger hat für den Einbau einen leicht zugänglichen, frostsicheren Raum zur Verfügung zu stellen. | |
| 23.4 | Schächte zur Unterbringung des Wassermessers sind nur zulässig, wenn ein anderer Standort aus technischen Gründen nicht möglich ist. Art und Grösse des Schachtes werden von der WV bestimmt. Die Erstellungs- und Unterhaltskosten gehen zu Lasten des Bezügers. | |
| 23.5 | Für in Schächten untergebrachte Wassermesser kann eine Gebühr verlangt werden, welche dem Mehraufwand für das Ablesen entspricht. | |

Art. 24

- | | | |
|------|---|---|
| 24.1 | Die Wassermesser werden ausschliesslich durch die WV geliefert und unterhalten. Die WV bestimmt die Termine für die Revision des Wassermessers. | Unterhalt,
Kostentragung
Eigentum |
| 24.2 | Die Kosten für die Wassermesser übernimmt die WV; die Höhe der Miete wird im Tarif festgelegt. Sie verbleiben im Eigentum der WV. | |
| 24.3 | Allfällige Aenderungen und Anpassungen an bestehenden Hausinstallationen gehen zu Lasten des Bezügers. | |

Art. 25

- | | | |
|------|--|---------|
| 25.1 | Am Wassermesser dürfen von Seiten des Bezügers keine Manipulationen oder Veränderungen vorgenommen werden. Störungen oder Beschädigungen des Wassermessers sind der WV sofort zu melden. | Haftung |
|------|--|---------|

F) BRUNNEN, BRUNNENLEITUNGEN UND GARTENANSCHLÜSSE

Art. 26

- | | | |
|------|--|--|
| 26.1 | Als Brunnenleitungen gelten all jene der WV gehörenden, im öffentlichen und privaten Grund liegenden Leitungen, die zur Speisung der öffentlichen Brunnen dienen. | Brunnen
leitungen |
| 26.2 | Notwendige Durchleitungsrechte durch private Grundstücke sind zu gewähren. Hierfür werden die üblichen Entschädigungen ausgerichtet. | Durchleitungs-
recht |
| 26.3 | Die Doribrunnen sind Eigentum der Einwohnergemeinde Merishausen. Sie werden von der WV unterhalten. Neuanschaffungen sind Sache der Einwohnergemeinde. Für das Wasser der öffentlichen Brunnen wird keine Gebühr erhoben. | Brunnen |
| 26.4 | Private Brunnen und Gartenanschlüsse haben den nachstehenden Vorschriften zu entsprechen.
Der Wassereinlauf muss mit einer Abstellvorrichtung versehen sein.
Bei Brunnen und Gartenanschlüssen, welche an der WV angeschlossen sind, muss ein Wassermesser eingebaut werden. | Private Brunnen
und Garten-
anschlüsse |
| 26.5 | Bei Brunnen und Gartenanschlüssen, welche an separaten Brunnenstuben der WV angeschlossen sind, kann der Gemeinderat einen Pauschalbetrag für die Wasserabgabe festlegen. | |
| 26.6 | Neue private Brunnen und Gartenanschlüsse benötigen in jedem Fall, auch bei separaten Brunnenstuben der WV, einen Wassermesser. | Neuanschluss
Private Brunnen
und Gartenan-
schlüsse |

IV BEZUGSVERHÄLTNIS

Art. 27

- | | | |
|------|---|-------|
| 27.1 | In der Regel entfällt auf jedes mit Wasser versorgte Grundstück, mit oder ohne Gebäude, ein separates Bezugsverhältnis. | Grund |
| 27.2 | Bei Gebäudekomplexen, die voneinander als separates Eigentum abgetrennt werden können, wird jedes einzelne Teilstück als separates Bezugsverhältnis gewertet. | |
| 27.3 | Bei Landwirtschaftsbetrieben kann das Oekonomiegebäude als separates Bezugsverhältnis gerechnet werden. | |
| 27.4 | Das Bezugsverhältnis kann vom Bezüger mit einmonatiger Frist auf jedes Monatsende gekündigt werden. | |

V VERRECHNUNG DER WASSERABGABE UND ERHEBUNG VON GEBÜHREN

Art. 28

- 28.1 Der Wasserzins und allfällige weitere Gebühren und Taxen werden gestützt auf den von der Gemeindeversammlung genehmigten Wassertarif verrechnet. Tarif
- 28.2. Die Tarifierung wird jeweils an der Budgetgemeindeversammlung festgesetzt.

Art. 29

- 29.1 Die Wassermesserablesungs- und die Verrechnungstermine werden vom Gemeinderat festgelegt. Ablese- und Verrechnungstermine
- 29.2 Die Rechnungen für den Wasserbezug sind innert 30 Tagen ohne jeden Abzug zu bezahlen.
- 29.3 Bei Nichtleistung allfälliger Zahlungen wird gemahnt und nach erfolgloser Mahnung die Betreibung eingeleitet. In diesen Fällen wird ein Verzugszins und die zusätzlichen Umtriebe der WV nach Aufwand verrechnet. Säumnisfolgen

Art. 30

- Bei Handänderung einer Liegenschaft werden die Wasserzinsen und Gebührenanteile des alten und des neuen Eigentümers im Verhältnis der Eigentumsdauer verrechnet. Handänderung

Art. 31

- Allfällige Beanstandungen von Rechnungen sind innerhalb 20 Tagen nach Rechnungstellung geltend zu machen. Beanstandung von Rechnungen

Art. 32

- 32.1 Die Wassermesserangaben und -ablesungen der WV sind für die Abrechnung verbindlich, sofern nicht unrichtiger Gang oder falsche Ablesung des Wassermessers nachgewiesen werden kann. Gang der Wassermesser
- 32.2 Wiederholt festgestellter, auffällig hoher Wasserverbrauch wird dem

Bezüger mitgeteilt. Es ist seine Sache, den Ursachen nachzugehen und allfällige Mängel der Installation oder Missstände im Verbrauch zu beheben.

- 32.3 Die WV kann ausserordentliche Wassermesserablesenungen und eventuelle Auswechslung der Messer anordnen.

Art. 33

- 33.1 Bezweifelt der Bezüger die Richtigkeit der Angabe des Wassermessers, so kann er eine Prüfung verlangen. Eine Abweichung im üblichen Messbereich von fünf Prozent nach unten oder oben ist zulässig.
- 33.2 Wird eine Abweichung von weniger als fünf Prozent festgestellt, so gehen sämtliche durch die Prüfung verursachten Kosten zu Lasten des Bezügers; ist die Abweichung grösser, so trägt die WV die Kosten.
- 33.3 Wird diese Fehlertoleranz überschritten, so berichtigt die WV die Abrechnung für die letzten zwei Rechnungsperioden.
- 33.4 Bei einem defekten Wassermesser setzt die WV den zu berechnenden Verbrauch für die abgelaufene Rechnungsperiode auf der Basis des durchschnittlichen Verbrauches der letzten zwei Rechnungsperioden fest

Prüfung
Fehler
Toleranz
Taxierung

VI AUSKUNFT, STÖRUNGEN, BESCHWERDEN UND ZUWIDERHANDLUNGEN

Art. 34

- 34.1 Die WV erteilt auf Wunsch Auskunft über Bezugsbedingungen für Wasser.
- 34.2 Die WV ist berechtigt, Mietern und Pächtern von Liegenschaften Aufschluss über den Wasserzins und die Verbrauchsverhältnisse zu geben.

Auskunft

Art. 35

Störungen an Wasserversorgungsanlagen irgendwelcher Art sind der WV so rasch als möglich zu melden.

Störungen

Art. 36

Beschwerden gegenüber Verfügungen der WV sind innert 20 Tagen dem Referenten zu Händen des Gemeinderates einzureichen.

Einsprachen

Art. 37

- 37.1 Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement können mit Bussen bis zu Fr. 1000.-- bestraft werden. Zuständig ist der Gemeinderat. Zuwiderhandlungen
- 37.2 Die Bestimmungen des Schweizerischen Strafgesetzbuches bleiben vorbehalten.

VII SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 38

Das Unternehmen ist selbsttragend zu führen. Allfällige Betriebsüberschüsse werden in einem Ausbau- und Betriebsreservefond angelegt.

Art. 39

Eine Revision dieses Reglementes sowie der Tarifordnung kann mit Wirkung auf Beginn eines Kalenderjahres, durch Beschluss der Gemeindeversammlung vorgegenommen werden. Revision

Art. 40

Dieses Reglement und die Tarifordnung tritt nach seiner Genehmigung durch die Gemeindeversammlung und den Regierungsrat auf den 1. Januar 1992 in Kraft; es ersetzt das Reglement vom 1. Januar 1982. Inkraftsetzung

Durch die Gemeindeversammlung genehmigt: 9. April 1991

Durch den Regierungsrat genehmigt: 2.7.1991

Ergänzung von Art. 1.5. von der Gemeindeversammlung genehmigt am 23. Juni 1999.

Der Gemeindepräsident: M. Wirth

Der Gemeindegeschreiber: L. Brühlmann